

1. Der Rat beschließt gemäß § 35 Abs. 6 und § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten Fassung, einzeln über das in der Anlage mit abgedruckte und mit einer Beschlussempfehlung versehene Bedenken, das während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen ist (lfd. Nr. 1).
2. Unter Berücksichtigung des vorab gefassten Einzelbeschlusses beschließt der Rat die 2. öffentliche Auslegung der entsprechend anzupassenden Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Satzung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.